

Verkaufs- und Lieferbedingungen - BARTH GmbH – Thermo Future Box (Stand: Oktober 2009)

I. ANWENDBARKEIT

Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen sowie Einkaufsbedingungen des Bestellers unter Hinweis auf die seinerseits formulierten Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferant. Dasselbe gilt auch für mündliche oder telefonische Absprachen. Sollten diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die übrigen Bedingungen wirksam.

II. LIEFERBEDINGUNGEN

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beinhaltenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Versicherung, Zoll und Einfuhr-Nebenabgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

Sollten sich die Kosten insbesondere auf dem Rohstoff- sowie dem Lohn- und Gehaltssektor zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ändern, so können die Preise entsprechend angepaßt werden. Falls sich die Preise um mehr als 10 % erhöhen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag unverzüglich zurückzutreten, jedoch hat er diesen Rücktritt innerhalb von 8 Tagen seit Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Lieferant schriftlich zu erklären. Der Lieferant ist bei Anschlußaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in EURO. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt EURO 100,- zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Auftragserteilung unter diesem Wert behält sich der Lieferant vor, den Mindestrechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

Liefertermine und Lieferfristen beginnen erst nach Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferant und dem Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

Grundsätzlich sind die vom Lieferant genannten Termine und Fristen unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei schriftlich vereinbarten Leistungszeiten handelt es sich aber nicht um Fixtermine im Sinne des § 361 BGB, es sei denn, daß diese als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf von 3 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist nach seiner Wahl, die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt beim Lieferant oder seinen Unterdienstleistern berechtigen den Lieferant, die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Beendigung der Störung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen behördliche Eingriffe, Rohstoffschwierigkeiten, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussparungen, Unfälle, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Betriebsstörungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, und alle sonstigen Ereignisse gleich, die dem Lieferant die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. In allen sonstigen Fällen eines vom Lieferant zu vertretenden Leistungsverzuges kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 4 Wochen betragen muß, vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muß schriftlich durch Einschreiben gesetzt werden und beginnt mit dem nachgewiesenen Zugang des Nachfristverlangens beim Lieferant. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten beruht. Der Eintritt des Schadens bedarf des Nachweises durch den Besteller.

Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist.

Der Lieferant behält sich handelsübliche oder unter Beachtung üblicher Sorgfalt technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Maßen, Gewichten und Mengen vor, auch gegenüber Vorlagemustern.

Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig. Der Lieferant behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen. Der Besteller erkennt solche Mengenabweichungen ausdrücklich an. Der Lieferant wird die Höhe des Mehr- und Minderaufwandes berechnen.

Die Rücknahme verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Sofern sich der Lieferant zu einer Rücknahme ausnahmsweise entscheidet, wird dem Besteller der am Tage der Rücknahme gültige Nettopreis, höchstens jedoch der Verkaufspreis am Tage der Lieferung, abzüglich der entstehenden Bearbeitungskosten zur Verrechnung mit Forderungen des Lieferanten, gutgeschrieben.

III. VERPACKUNG UND VERSAND

Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- oder Feuerschaden versichert.

Bei Abrufaufträgen ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant nach Mitteilung über Bereitstellung der Abbruchmenge unverzüglich mitzuteilen, ob die Ware auf Wunsch und Kosten des Bestellers gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert werden soll. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

IV. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware den Lieferant verläßt. Dies gilt auch bei kraftfreier Lieferung und bei Verwendung eigener Transportmittel. Bei Abrufaufträgen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware beim Lieferant bereitliegt und dem Besteller eine Nachricht gegeben wurde.

Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt und künftig entstehenden Forderungen, die der Lieferant gegen den Besteller hat, bezahlt und die dafür hergegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind. Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines vom Lieferant ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten erst dann als erfüllt, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst ist und der Lieferant somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von im Eigentum des Lieferanten stehender Ware durch den Besteller erfolgt stets im Auftrag des Lieferanten, jedoch ohne daß für den Lieferant eine Verpflichtung entsteht. Der Lieferant wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der gelieferten Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten im Sinne gemäß Absatz 1 gilt.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947 und 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferanten durch Dritte, muß der Besteller den Lieferant unverzüglich benachrichtigen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch dem Lieferant gegenüber schriftlich bestätigen. Daraus entstehende Interventionskosten des Lieferanten gehen zu Lasten des Bestellers.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den

Lieferant ab. Ist die abgetretene Forderung gegen Dritte in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferant abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zusammen mit anderen dem Lieferant nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisleistung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferant liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Falls der Lieferant von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware frei zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem vereinbarten Verkaufspreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

Übersteigt der Wert der für den Lieferant bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferant sämtliche Auskünfte über den Verbleib der Ware, die daraus resultierenden Forderungen gegenüber Kunden des Bestellers usw. zu geben und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Generelle Voraussetzung ist die Erfüllung der Rügeobliegenheiten nach den §§ 377 und 378 HGB. Auf jeden Fall sind die Mängelrügen unverzüglich, jedoch spätestens 1 Woche nach Erhalt der Lieferung, schriftlich gegenüber dem Lieferant geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt des Zuganges bei dem Lieferant und nicht der der Absendung maßgebend.

Angaben vom Lieferant zum Liefer- und Leistungsgegenstand wie beispielsweise Maße, Gewichte oder Härte zum Verwendungszweck usw. stellen lediglich Beschreibungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar. Diese Angaben stellen nur Näherungswerte dar. Branchenübliche Abweichungen behält sich der Lieferant vor. Dasselbe gilt bei Kauf nach Probe, Muster oder entsprechend früher getätigter Lieferungen.

Soweit die Leistung des Lieferanten in der Erteilung von Beratung, sonstiger Unterstützung bei der Lösung technischer Probleme oder ähnlichem besteht, wird diese Unterstützung von ausgebildeten Fachkräften nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Für diese Leistung wird in keinem Fall eine Gewähr übernommen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung in Rechnung gestellt wird.

Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung nach Rücksendung der beanstandeten Ware verpflichtet. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat der Besteller einen Wandlungs- oder Minderungsanspruch. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden, ist der Besteller nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Nachbesserungen vorzunehmen und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistungsansprüche, wenn: eine unsachgemäße Behandlung vorliegt, ein eigenmächtiges Nacharbeiten durchgeführt wurde, der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt wurde oder die Beanstandung auf einen sonstigen Fehler des Bestellers zurückzuführen ist.

Ersatzansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund sowie auch solche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung sowie Mangelfolgeschäden sind gegen den Lieferant bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfer ausgeschlossen, soweit nicht der Anspruch auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für Werkzeugkosten, Formenkosten, Entwicklungskosten, Musterlieferungen und Maschinenlieferungen sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu zahlen. In allen anderen Fällen sind die Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Eine Skontogewährung ist nicht möglich, wenn der Besteller die Forderungen insgesamt nicht erfüllt hat oder im Zeitpunkt der Zahlung noch andere fällige Forderungen offenstehen. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird ebenfalls kein Skonto gewährt. Dasselbe gilt für Scheckzahlungen, wenn diese nicht zur Erfüllung im Sinne des Absatzes 2 führt.

Die Forderungen gelten dann als erfüllt, wenn die Gegenleistung dem Lieferant uneingeschränkt zur Verfügung steht. Bei einer bargeldlosen Zahlung erst dann, wenn der Gegenwert auf dem Konto des Lieferanten endgültig gutgeschrieben wird.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken des Lieferanten berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank zum Zeitpunkt des Verzuges, in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant behält sich ausdrücklich die Ablehnung von Schecks und Wechseln vor. Schecks und rediscontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundene Kosten einschließlich Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabsetzen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat. Außerdem ist der Lieferant berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner kann der Lieferant dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückholen.

Ist der Besteller Kaufmann, so ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Ansonsten ist der Besteller zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. SCHUTZRECHTE

Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferant von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Konstruktionsvorschläge des Lieferanten dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden. Dem Lieferant überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Ansonsten ist der Lieferant berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Dem Lieferant stehen Urheber und gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte an den ihm oder Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen etc. zu.

IX. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferanten. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse. Für die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und dem Besteller gilt deutsches Recht.